



---

## Sachstand

---

### Steuerliche Aufbewahrungspflichten für Abgeordnetenentschädigungen

**Steuerliche Aufbewahrungspflichten für  
Abgeordnetenentschädigungen**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 005/18  
Abschluss der Arbeit: 12. Januar 2018  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Steuerliche Aufbewahrungspflichten für Abgeordnetenentschädigungen</b>	<b>4</b>

## 1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den steuerlichen Aufbewahrungspflichten für Steuerpflichtige, die Abgeordnetenentschädigungen erhalten.

## 2. Steuerliche Aufbewahrungspflichten für Abgeordnetenentschädigungen

Aufbewahrungspflichten für steuerlich relevante Belege bestehen im Steuerrecht generell gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) nur für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige. Dies sind Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft.

Die Entschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestages gehört zu den Sonstigen Einkünften des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese sind Überschusseinkünfte, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Für diese Einkünfte besteht gemäß § 147a AO eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren nur bei einem Gesamtbetrag der positiven Einkünfte von mehr als 500.000 Euro pro Kalenderjahr.

Es gilt aber zu beachten, dass für den Betrag von 500.000 Euro nicht allein die Abgeordnetenentschädigung, sondern vielmehr alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, nichtselbständiger Tätigkeit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte berücksichtigt werden.

\*\*\*